

Schulischer Hygieneplan der Haupt- und Realschule Loxstedt



Stand: 26. August 2020

Gemäß den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) §33 und §36, sowie dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 05.08.2020 gelten für das 1. Schulhalbjahr 2020/21 folgende besondere Hygienehinweise.

Der Hygieneplan ist von allen Beschäftigten der Schule, des Schulträgers, allen Schülerinnen und Schülern sowie allen weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen einzuhalten und zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen wird das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung informiert.

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Schulbesuch bei Erkrankung.....	3
2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung.....	4
3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule	4
4. Zutrittsbeschränkungen	4
5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen	5
6. Persönliche Hygiene	5
6.1 Wichtigste Maßnahmen	5
6.2 Gründliches Händewaschen	5
6.3 Gebrauch von Desinfektionsmitteln.....	6
6.4 Mund-Nasen-Bedeckung.....	6
6.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände	6
7. Abstandsgebot.....	7
8. Dokumentation und Nachverfolgung.....	7
9. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands.....	7
10. Lüftung.....	8
11. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen	8
12. Bushaltestellen	8
13. Speiseneinnahme	8
14. Reinigung und Hygiene.....	8
14.1 Hygiene im Schulgebäude	8
14.2 Hygiene im Sanitärbereich	9
15. Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.....	9

16. Infektionsschutz im Schulsport	9
17. Konferenzen und Versammlungen.....	10
18. Schulveranstaltungen und Schulfahrten	10
19. Praktika und betriebliche Praxisphasen	10
20. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe.....	10
21. Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen	11
22. Meldepflicht	11
23. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden	11
24. Schulinterne Anpassungen	11
24.1 Regelungen zum Unterricht an der HRS Loxstedt	11
24.2 Toilettennutzung	12
24.3 Ganztagsbeschulung.....	13
25. Übersichtspläne.....	13
26. Bezugsquellen / Nachweise.....	13

1. Allgemeines

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Das Wichtigste ist daher den direkten Kontakt mit Tröpfchen der Mitmenschen oder Flächenkontakt zu vermeiden. Die Handhygiene spielt eine zentrale Rolle und muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Jeglicher direkte Körperkontakt muss in der gegenwärtigen Lage vermieden werden, der Mindestabstand von ist strengstens einzuhalten.

Im niedersächsischen Rahmenhygieneplan sind drei Szenarien für den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21 beschrieben.

Szenario A	Eingeschränkter Regelbetrieb
Szenario B	Schule im Wechselmodell
Szenario C	Quarantäne und Shutdown.

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelebetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

Szenario B beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Dieser stellt eine Kombination aus Präsenzunterricht und Lernen zu Hause da. Sollte es zu deutlich erhöhten Infektionszahlen kommen, wird in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt in den eingeschränkten Regelbetrieb gewechselt.

Szenario C beinhaltet lokale oder landesweite Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen. Es können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudebenutzer durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause und die Lehrkräfte leiten an und kommunizieren regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern.

Sofern die Infektionszahlen es zulassen, wird an der Haupt- und Realschule im 1. Halbjahr des Schuljahres 2020/21 das Szenario A durchgeführt.

2. Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem **banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens** (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei **Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, **wenn kein wissentlicher Kontakt** zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

- Bei **schwererer Symptomatik** zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben. Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI) Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

4. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Elternsprechtage, etc.). Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.

5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, sind mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren und einzuüben.

Auf die Bedeutung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln an Haltestellen am Schulgelände soll hingewiesen werden, ggf. auch durch Aushang.

Die Information von schulfremden Personen über die bestehenden Hygieneregeln ist z. B. durch Aushang am Schuleingang und/oder Information auf der schulischen Internetseite zu gewährleisten.

6. Persönliche Hygiene

6.1 Wichtigste Maßnahmen

- **Abstandsgebot**
Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. (Ausnahmen s. Kapitel 7)
- **Maskenpflicht**
In besonders gekennzeichneten Bereichen (Flure, Pausenhallen, Toilettenanlagen, Bushaltestellen) muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Weitere Bereiche siehe Kennzeichnung auf dem Schulgelände. Weitere Erläuterungen s. Kapitel 6.4.
- **Gründliche Händehygiene:**
Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden, entscheidend ist der Einsatz von Seife. (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
- **Kontakteinschränkungen**
Es soll keinen unmittelbaren Kontakt geben, keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Türflächen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weggehen.

6.2 Gründliches Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Schulsport

- vor dem Essen
- nach dem Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes
- nach dem Toilettengang

6.3 Gebrauch von Desinfektionsmitteln

- **Händedesinfektion:**
Grundsätzlich gilt: Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist und / oder nach direktem Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.
Die Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren.
- Zur richtigen Anwendung muss das Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de)
- Die richtige Anwendung ist der Schülerschaft zu erläutern.
- Ferner sind Lehrkräfte darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein dürfen. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen.

6.4 Mund-Nasen-Bedeckung

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume, Sanitäranlagen, Bushaltestellen usw.. Hierfür ist eine MNB ausreichend. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden.

Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, keine Maskenpflicht vorgesehen, da die lange Tragedauer sehr belastend wäre. Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar.

6.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- und Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich entgegengenommen werden. Dies gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Gegenstände, wie z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte usw. dürfen nicht geteilt werden.

7. Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben (s. Kapitel 9).

Außerhalb der Kohorten gilt:

Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Dies gilt auch zwischen Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern.

8. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten und von deren Abweichung, z.B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten#
- Dokumentation der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- Sitzordnungen für jede Klasse oder Kurs notieren. Änderungen der Sitzordnungen möglichst vermeiden.
- Dokumentation des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals und weiterer Personen (z.B. Handwerker, Fachleiter, Erziehungsberechtigte, etc.)

Die Dokumentationen sind drei Wochen aufzubewahren. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

9. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte.

Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang. Davon abgewichen werden kann nur bei

- der Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten
- der Bildung von jahrgangsübergreifenden Kohorten bis max. 120 Schülerinnen und Schüler
- Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird. So können z. B. jahrgangsübergreifende oder sogar schulübergreifende Lerngruppen angeboten werden.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter agieren grundsätzlich kohortenübergreifend. Daher sind sie dazu angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Bezüglich der Kohorten ist Folgendes zu beachten:

- Kohorten sollen so klein wie möglich gehalten werden.
- Kohorten sind fest zu definieren.
- Kohorten sollen von anderen Kohorten getrennt werden.
- Der Unterrichtsbeginn und die Pausenregelung sind nach Möglichkeit räumlich oder zeitlich zu entzerren.

10. Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 10 Minuten (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

Räume sind vor Beginn des Unterrichts, währenddessen und in den Pausen zu lüften. Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ daran erinnern.

11. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Personen aus unterschiedlichen Kohorten sollten die Mindestabstände in den Pausen einhalten können. Ist dies nicht gewährleistet, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in den Bereichen zu tragen (s. Kapitel 6.4 und gesonderte Kennzeichnung im Schulgebäude). Weitere schulinterne Regelungen s. Kapitel 24.

12. Bushaltestellen

An den Bushaltestellen am Schulgelände ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend. Soweit möglich ist zusätzlich der Mindestabstand zu wahren.

13. Speiseneinnahme

Beim gemeinsamen Mittagessen sind die verschiedenen Kohorten räumlich und/oder zeitlich voneinander zu trennen. Große Räume (z. B. Mensen) können dazu in verschiedene Bereiche geteilt werden. Die Schule stellt dazu einen Plan auf, der auch Grundlage der Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung sein kann (vgl. Schulinterne Regelungen Kap. 24).

Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

14. Reinigung und Hygiene

14.1 Hygiene im Schulgebäude

- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

- Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden.
- Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
 - Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
 - Treppen- & Handläufe
 - Lichtschalter
 - Tische, Telefone, Kopierer
 - und alle sonstigen Griffbereiche.
- Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.
- Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

14.2 Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Toiletten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt werden, Abfallbehälter ebenfalls.
- Am Eingang der Sanitäreinrichtungen muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, wie viele Personen sich gleichzeitig in diesem Bereich aufhalten dürfen.
- Das Aufsichtsführende Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere innerhalb der Sanitäreinrichtungen einhalten und sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in diesem Bereich aufhalten.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

15. Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche, motorische Entwicklung sowie Sehen und Hören kann in bestimmten Situationen eine Unterschreitung des Mindestabstands sinnvoll sein (vgl. Nds. Rahmen-Hygieneplan Corona Schule).

16. Infektionsschutz im Schulsport

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen. Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

- Abstand und Kontaktlosigkeit

Es gilt die allgemeine Abstandsregel (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 30 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

- Lüftungsmaßnahmen
Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird. In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden und möglichst alle Türen geöffnet werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Unterrichts gelüftet werden.
- Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten
Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.
- Sportartspezifische Hinweise (vgl. Nds. Rahmen-Hygieneplan Corona Schule).

17. Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

18. Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

19. Praktika und betriebliche Praxisphasen

Es gelten die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

20. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen. Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden. Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten. Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

21. Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Beschäftigte, die zur Risikogruppe gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, Formular, können (im Szenario A) unter Berücksichtigung der Hygieneregeln (siehe Kap. 6) wieder im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden. Es ist diesen Beschäftigten jedoch grundsätzlich auch möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen.

Auch Schülerinnen und Schüler, die einer der in Kap. 24 genannten Risikogruppen angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen. (Aufzählung der Risikogruppe vgl. Nds. Rahmenplan Corona Schule vom 05.08.2020 Kap. 24)

22. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen. Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden. Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis). Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein. Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

23. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen. Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG zu treffen.

24. Schulinterne Anpassungen

24.1 Regelungen zum Unterricht an der HRS Loxstedt

- Überall im Schulgebäude gilt die Maskenpflicht (Flure, Gänge, Pausenhalle, Sekretariat, usw.). Ausnahme bilden ausschließlich die Klassen- bzw. Fachräume.

- Auf den Fluren und in der Pausenhalle ist die Wegeführung markiert. Es gilt der Rechtsverkehr.
- Sobald die Schülerinnen und Schüler das Gebäude betreten, müssen sie ihre Hände gründlich reinigen (s. Kapitel 6.2)
- Spätestens ab 7.30 Uhr müssen alle Schülerinnen und Schüler ihren Klassenraum aufsuchen und sich dort bis zum Unterrichtsbeginn aufhalten. Der Aufenthalt in der Pausenhalle ist dann ausschließlich jenen Schülerinnen und Schülern gestattet, die zur 1. Stunde in den Fachräumen des D-Bereichs / E-Bereichs Unterricht haben. Hat eine Klasse zur 1. Stunde Kunst in Raum I 01 wartet sie draußen auf dem Innenhof vor dem I-Bereich. Das Gebäude / der Flur sollte nicht betreten werden, um Begegnungen mit Schülern des Gymnasiums zu vermeiden.
- Schülerinnen und Schüler aus Loxstedt und jene, die aus der näheren Umgebung mit dem Fahrrad zur Schule kommen, sind dazu angehalten, nicht früher als 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn das Schulgebäude zu betreten.
- Der Unterricht findet im Wechselmodell mit zwei verschiedenen Unterrichts- und Pausenzeiten statt. Die Zuteilung zu den jeweiligen Pausenzeiten ergibt sich wie folgt:

Gruppe A Jahrgänge 8 / 9 / 10	Gruppe B Jahrgänge 5 / 6 / 7
1. Stunde: 7.45 – 8.30 Uhr	1. Stunde 7.45 – 8.30 Uhr
2. Stunde: 8.30 – 9.15 Uhr	Pause bis 8.50 Uhr
Pause bis 9.35 Uhr	2. Stunde: 8.50 – 9.35 Uhr
3. Stunde: 9.35 – 10.20 Uhr	3. Stunde: 9.35 – 10.20 Uhr
4. Stunde: 10.20 – 11.05 Uhr	Pause bis 10.45 Uhr
Pause bis 11.30 Uhr	4. Stunde: 10.45 – 11.30 Uhr
5. Stunde: 11.30 Uhr – 12.15 Uhr	5. Stunde: 11.30 – 12.15 Uhr
6. Stunde: 12.15 – 13.00 Uhr	6. Stunde: 12.15 – 13.05 Uhr

- Die Pausenbereiche der Klassen sind in einer Übersichtskarte markiert (s. Anhang).
- In den Klassen- und Fachräumen gibt es eine feste Sitzordnung. Diese wird protokolliert im Klassenraum ausgelegt und im Sekretariat abgegeben. Eine spontane Änderung der Sitzordnung ist nicht möglich.
- Alle Räume müssen regelmäßig gelüftet werden. Dazu wird in jeder Klasse ein Lüftungsdienst installiert, der für die Organisation der Lüftung zuständig ist.
- Alle Schülerinnen und Schüler müssen in den Pausen (auch die Klassen des H-Bereichs) die Klassenräume zur verbesserten Lüftung verlassen. Dies gilt auch für den Lüftungsdienst selbst.
- Bei Regenspausen verbleiben die Klassen in ihren Klassenräumen. Befindet sich die Klasse in einem Fachraum, muss sie für die Zeit der Pause in den Klassenraum wechseln.

24.2 Toilettennutzung

Die Anzahl der Schüler/innen, die während der Pausen die Toiletten benutzen, wird durch die jeweilige Pausenaufsicht und auch durch die Schülerinnen und Schüler in Eigenverantwortung kontrolliert.

Die Toilettenanlagen im H-Bereich werden ausschließlich von jenen Schülern/innen benutzt, die diesem Bereich aktuell zugeteilt sind.

- Für die Toilettenanlagen im H-Bereich gilt:

Es dürfen sich nicht mehr als 2 Schülerinnen bzw. 2 Schüler gleichzeitig in der jeweiligen Toilettenanlage aufhalten.

- Für die Toilettenanlage im A/B-Bereich gilt:
Es dürfen sich nicht mehr als 4 Schülerinnen bzw. 4 Schüler gleichzeitig in der jeweiligen Toilettenanlage aufhalten. Die Schülerinnen und Schüler haben eigenständig dafür zur Sorge zu tragen, bei Überschreiten der Maximalzahl vor den Toilettenanlagen zu warten.

24.3 Ganztagsbeschulung

Der Unterricht im Ganzttag findet in Jahrgangsübergreifenden Kohorten statt. Hier bilden jeweils die Jahrgänge 5/6, 7/8 und 9/10 eine Kohorte. Die jeweiligen Jahrgänge sind auf dem Anmeldeformular für den GTS bei den unterschiedlichen Angeboten vermerkt.

Für alle anderen Angebote wird auf eine angemessene Teilnehmerzahl geachtet. Die Anwesenheit und ggf. ein Sitzplan sind von der verantwortlichen Lehrkraft / dem pädagogischen Mitarbeiter zu dokumentieren.

Folgende Sonderregelung gilt für die LRS-AG: Für die LRS-AG werden Schülerinnen und Schüler von drei Jahrgängen an einem Termin beschult. Die Teilnehmerzahl ist hier stark begrenzt. Auf die Einhaltung der Abstandsregel wird im Besonderen geachtet und es gibt eine feste Sitzzuteilung.

Regelungen speziell den Mensabetrieb betreffend befinden sich im gesonderten Konzept „Hygienekonzept für die Mensa des Schulzentrums“ (s. zusätzliche Datei). Hier sind die speziellen Hygienemaßnahmen, Zuteilung der Bereiche, sowie die Absprache mit dem Hort geregelt.

25. Übersichtspläne

Im gesamten Schulgebäude des Schulzentrums befinden sich an unterschiedlichen Stellen Desinfektionsspender. Auf diese wird durch einen Aushang zusätzlich hingewiesen. Eine zusätzliche Übersicht über die Aufhängung der Desinfektionsspender befindet sich im Anhang.

26. Bezugsquellen / Nachweise

Ausführliche Erläuterungen sind zu finden in:

- Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan, Corona Schule vom 05.08.2020
- Schule in Corona-Zeiten, Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Schule
 - Infektionsschutzgesetz §33 und §36